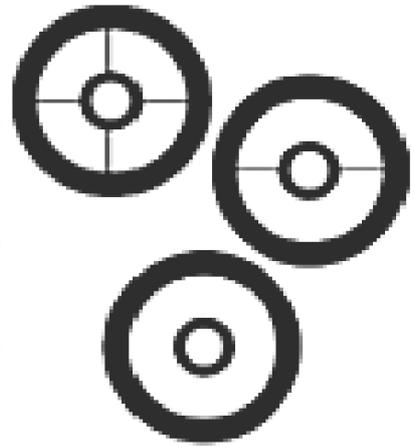




Fachkunde
DIPLOMUS
Sachkunde



LEHRMATERIAL

Aufsicht

am

Schießstand

Umgang mit Feuerwaffen und Munition

Heinz Schröder
Amselstr. 19

08451 Crimmitschau

Telefon:

03762 704488

Telefax:

03762-705404

internet:

www.diplomus.de

e-mail:

info@diplomus.de

Staatlich zugelassener und bundesweit anerkannter Lehrgangsträger für die Fachkunde nach dem Sprengstoffgesetz für das Laden und Wiederladen von Patronen, das Schießen mit Vorderladern und das Schießen mit Böllern aller Art, sowie der Waffensachkunde für Sportschützen nach dem Waffengesetz.

©Heinz Schröder Amselstraße 19 08451 Crimmitschau Alle Rechte Vorbehalten Kopie nur nach schriftlicher Genehmigung © 2010/2018 2024

Lehrplan Aufsicht am Feuerwaffenstand

1. Einführung in das WaffG (§27) + AWaffV (§10)

Rechtsbegriffe

Aufsicht
 Schießsportleiter
 Jugendausbilder
 Kampfrichter
 Rechte und Pflichten

1a) Anzahl der Aufsichtspersonen

Gastschützen
 Vereinsmitglieder
 Trainer, Jugendbasisausbilder
 Versicherung
 Sachkundenachweis
 Persönliche Eignung

2. Schießsportanlagen Betreiberpflichten

Genehmigung
 Betreiberpflichten
 Ordnung und Sicherheit
 Sportdisziplinen erlaubte / verbotene
 Tagesreinigung und Wartung
 Generalreinigung

3. Mindestausstattung

Beschilderung / Tafeln / Hinweise
 Löscheinrichtung
 Erste Hilfe + Zweite Hilfe
 Warnanlagen
 Beleuchtung / Sicherheitsbeleuchtung

4. Standaufsicht – Aufsicht führen

Altersgrenze für Jungschützen
 Rechte und Pflichten
 Ablauf und Kommandos
 Kennzeichnung von Waffen Stempel
 welche Waffen / Munition ist verboten

5. Vorkommnisse

Waffendefekte
 Munitionsstörungen
 wann ist eine Waffe unbrauchbar
 Verstöße gegen die Sicherheit
 Aufgabenliste – vor – während – nach – dem Schießen

6. Genehmigungen durch Aufsichtsbehörden

Vordrucke und Formulare / Meldepflichten

7. Schießsportleiter

Sportordnung, Planung, Vereinsrecht, weitere Qualifizierungen

8. Reinigungsarbeiten

Grundlagen der Schießstandreinigung
 Einsatz technischer Geräte
 Verantwortliche und Hilfskräfte

Rechte und Pflichten der Aufsicht

Wir unterscheiden die Formulierungen **Schießsportleiter** und **Aufsicht**.

Aufsicht führen darf jede Person die einige wenige Grundvoraussetzungen mitbringt. Aufsichten sind:

Volljährig, und

- sachkundig in Bezug auf Waffen, Munition und Waffenstörungen. Eine Prüfung nach §7 WaffG ist damit nicht gemeint, sofern es sich um Luftdruckwaffen handelt, bei Feuerwaffen ist diese Ausbildung jedoch zwingend vorgeschrieben.
- zuverlässig in Bezug auf Ordnung und Ausführung von Aufgaben,
- gesetzestreu in Bezug auf Einhaltung der Regeln und Gesetze,
- willensstark, da die Aufsicht auch Personen des Standes verweisen kann, wenn dies geboten ist.
- und mit Namen und Qualifikation der staatlichen Behörde benannt.

Im Gegensatz dazu erfüllt der **Schießsportleiter (SSL)** weiterreichende Aufgaben die eine Ausbildung bei seinem Schützenverband erforderlich macht. Siehe hierzu **Seite 24-26**.

In der Regel solle jeder Verein eine Anzahl Aufsichten und Schießsportleiter ausbilden, um für jede Stunde an denen der Stand geöffnet ist und für jeden Stand während einer Meisterschaft ein Auswahl an Hilfen stellen können. Laut Verordnung darf nur geschossen werden, wenn eine **AUSREICHENDE** Anzahl Aufsichten das Schießen begleitet.

Die Anzahl der Aufsichten kann auch das Landratsamt festlegen. Dies geschieht oft dann wenn bei größeren Anlagen eine Aufsicht nicht in alle Stände blicken, oder sofort zugreifen kann.

Der Verein trägt die SSL in eine Liste ein und stellt jedem Leiter ein Formblatt aus, das dieser während seiner Aufsichtszeiten mit sich führen muss. Die Liste kann vom Amt angefordert oder auch nur eingesehen werden. Dies geschieht oft im Rahmen einer Schießstättenüberprüfung, welche in der Regel alle vier Jahre erfolgt. Hier liegt also die Verantwortung in erster Linie beim Verein. Der Vorstand ist für die Richtigkeit dieser Liste verantwortlich. Siehe hierzu auch im Kapitel 6 Formulare

Es gibt noch eine weitere Ausbildung die in jedem Verein von einigen Mitgliedern absolviert werden muss.

Da fast jeder Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragt hat, dürfen auch nicht generell Personengruppen vom Schießen ausgeschlossen werden.

Ein Großkaliber-SV scheint wegen der Altersgrenze für das GK-Schießen nicht gehalten, einen Schütze zur Ausbildung der Jugend beim Verband zu melden und dem Amt zu benennen, der sportlichen Ausbildung wegen aber schon. Die **Jugendbasislizenz** ist für alle Jungschützen ab Kind bis zum 16.Lebensjahr durch eine geeignete Person nachzuweisen.

Hier geht es nicht um Pädagogik, sondern um einen eigenständigen Lehrinhalt.

Eine Ausbildung als Lehrer oder Erzieher ist hier nicht ausreichend.

Vielmehr handelt es sich um einen zweitägigen Lehrgang, der ausschließlich über die Verbände angeboten wird. Angebote hierzu erhalten Sie von Ihrem Dachverband.

Kampfrichter

sind die weiteren Stufen des vereinsinternen Schießsportleiters. Die Sportleitung ist quasi der politische Teil des Vereins und legt die sportliche Ausrichtung fest. Er schafft die dafür erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen, die dann dem Übungsleiter den Unterricht ermöglichen. Eine dieser personellen Entscheidungen betrifft die Ausbildung des Kampfrichters. Dieser ist nach der Sportordnung dringend erforderlich um ein Schießen nach der Sportordnung sicher zu stellen. Hier sei noch einmal kurz angemerkt was im Waffengesetz steht:

Laut Waffengesetz ist der Besitz von Schusswaffen in Deutschland verboten. Ausnahmen erhalten: Jäger, Schutzleute und dergl. aber auch Sportschützen unter dieser Voraussetzung: „Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird“.

Hier sei nun mal angeraten in unsere Sportordnung zu schauen und die generellen Grundanforderungen beispielsweise beim DSB im Kapitel „0“ mit den hier üblichen Gepflogenheiten im Verein abzugleichen und wo nötig anzupassen. Daraus ergeben sich dann verbandsweite Gepflogenheiten, die jedem Schützen eine gewisse Sicherheit geben, wenn es einmal an einen anderen fremden Schießstand geht. Wir sehen immer wieder was es bedeutet, im Rundenwettkampf an einem fremden Stand bis die dahin erreichte Ringzahl aus den Übungseinheiten abzurufen. Oft liegen die Wettkampfergebnisse 10-15% hinter den Ergebnissen am eigenen Schießstand. Eine ordentliche Grundausbildung und die Kenntnis über die Verfahrensweise an Schießständen halten den Puls deutlich niedriger.

Aber was hat das mit der Aufsicht zu tun? Was macht denn die Aufsicht überhaupt aus?

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des §27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen. Das zumindest steht so im Gesetz.

Es handelt sich also um einfache Ordnungsaufgaben, die ein jeder Schütze nach einer nur mehrstündigen Ausbildungszeit erlernen kann.

In der Rangordnung steht der Schießsportleiter deshalb auch über der Aufsicht, sofern er seine Aufgabe aktuell ausführt. Reiht sich ein ausgebildeter Schießsportleiter in die Schützenreihe während eines Trainings ein, ist auch die Aufsicht gegenüber dem SSL weisungsbefugt.

Im Wettkampf können einem SSL mehrere Aufsichten zur Durchführung seiner Aufgaben zur Seite gestellt werden. Diese übernehmen dann eigenverantwortlich die Aufsicht wenn bspw. der SSL mit dem KaRi zur Trefferaufnahme den Schützenstand verlässt, oder andere organisatorische Aufgaben erfüllt werden müssen.

Kurzinformation Aufsicht / Schießsportleiter auf eine Blick:

Wer kann Aufsicht sein / werden?

Luftdruckwaffenstand:

Aufsicht ist volljährig,

sachkundig in Bezug auf Waffenstörungen. Eine Prüfung nach §7 WaffG ist nicht erforderlich, zuverlässig in Bezug auf Ordnung und Ausführung von Aufgaben, gesetzestreu in Bezug auf Einhaltung der Regeln und Gesetze

Feuerwaffenstand:

Aufsicht ist volljährig,

sachkundig in Bezug auf Waffenstörungen. Eine Prüfung nach §7 WaffG ist erforderlich, zuverlässig in Bezug auf Ordnung und Ausführung von Aufgaben, gesetzestreu in Bezug auf Einhaltung der Regeln und Gesetze

Aufsichten die über den Verband eine Schießsportleiterausbildung absolviert haben, müssen sich intern im Verein in eine Registrierungsliste eintragen und sich eine Bestätigung durch den Verein ausstellen lassen. Diese Bescheinigung ist am Stand mitzuführen und bei Bedarf vorzulegen.

Aufsichten ohne SSL-Ausbildung müssen beim Amt 14 Tage vor Aufnahme der ersten Aufsicht unter Vorlage der Bestätigung der Sachkunde nach §7 WaffG (+ggf. JuBaLi) angemeldet werden. Neue Aufsichten und ausscheidende Aufsichten sind dem Am zu melden.

Aufsichten tragen Sorge dafür, dass sich kein Anwesender vermeidbarer Gefahren aussetzt. Ein zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem Schießstand befindet.

Während der Übungseinheiten außerhalb von Meisterschaften kann die Aufsicht den SSL oder KaRi ersetzen. Es übernimmt dann die Aufgaben und Ansagen wie sie der KaRi im Wettkampf ausführt.

Zu den Aufgaben der Aufsicht bzw. des Schießsportleiters gehört unter anderem:

Überprüfung des Standes und der Sicherheitseinrichtung vor jedem Schießen

Zuweisung der Schützen in den Stand.

Kontrolle der Waffen und der Munition.

Kontrolle der Schießübungen (laut SpO).

Überwachen des Schießens, ggf. Eingriff falls ein Schütze Probleme hat.

Kontrolle der Sicherheit während der Trefferaufnahme.

Das Einpacken der Waffen in den Koffer muss kontrolliert werden.

Das Reinigen der Schießanlage von Hülsen und Pulverresten muss einem Erlaubnisinhaber nach §27 SprengG zugeteilt und deren Ausführung überwacht werden. Die Aufsicht oder der Schießsportleiter ist dazu möglicherweise nicht berechtigt.

2. Betreiberpflichten

Genehmigung

Schießstände sind Schießstätten nach den geltenden Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG).

Von einer erlaubnispflichtigen Schießstätte nach § 27 Absatz 1 WaffG ist auszugehen, wenn der Ort, an dem geschossen werden soll, für diesen Zweck besonders hergerichtet ist. Hiervon ist dann auszugehen, wenn schießtechnische Ausstattungen und/oder sicherheitstechnische Einrichtungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie von sonstigen Gefahren, oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Nachbarschaft, oder die Allgemeinheit vorgehalten werden.

Die Begrifflichkeit der Schießstätte umfasst nicht nur die eigentlichen zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen, sowie das befriedete Betriebsgelände einschließlich der darin befindlichen Parkplätze.

Wegen der Definition der Armbrüste als Waffen in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.2 WaffG sind Schießstätten für Armbrüste nach § 27 Absatz 1 WaffG erlaubnispflichtig.

Schießstände können zu folgenden Zwecken betrieben werden:

- zum sportlichen oder jagdlichen Schießen
- für Schießvorhaben durch Behörden oder andere Institutionen
- wissenschaftliche oder technische Zwecke
- zur Belustigung (Schießbuden)

Allgemeine Definitionen

Als Schießstätte (Schießanlage) bezeichnet man die gesamte Anlage, die in der Regel aus einem oder mehreren Schießständen für gleiche oder unterschiedliche Zwecke besteht und mit den zur Ausübung der verschiedenartigen Schießvorhaben notwendigen Bauten sowie Betriebs- und Versorgungseinrichtungen (z. B. bei geschlossenen Schießständen die Räumlichkeiten für die raumluftechnische-Anlage) versehen ist.

Ein Schießstand besteht aus:

Schützenstand mit den entsprechenden Schützenpositionen

Schießbahn mit Schießbahnsohle

Scheibenstand/Zielobjekten

Sicherheitsbauten/-einrichtungen

Gefahrenbereich

Bei Schießständen für den Schrotschuss wird zwischen einem unmittelbaren und mittelbaren Gefahrenbereich unterschieden.

Bestimmungen für Schießstände aller Art

Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schießstände aller Art und sind ggf. sinngemäß anzuwenden. Soweit Abweichungen zulässig sind oder weitergehende Forderungen gestellt werden müssen, wird bei der Beschreibung der einzelnen Schießstandarten in der Zulassungsurkunde darauf gesondert hingewiesen.

Grundsatz der Sicherheit

Ein Schießstand muss so errichtet und betrieben werden, dass bei ordnungsgemäßem Zustand und ordnungsgemäßer Abwicklung des Schießbetriebes sowohl nach innen, das heißt für die am Schießen beteiligten Personen, als auch nach außen, das heißt für die Umgebung bzw. die Nachbarschaft, Gefahren nach den bisherigen Erkenntnissen ausgeschlossen werden können.

Fassen wir zusammen:

Jeder Schießstand benötigt eine behördliche Genehmigung. Eine Kopie der Genehmigung ist bei mobilen Schießanlagen mitzuführen.

In der wird die zu verschießende Munition (auch unterschieden, ob Kurz- oder Langwaffenmunition) mit ihrer maximalen Schussenergie in Joule festgelegt.

Weiterhin können aus Lärmschutzgründen die Uhrzeiten der Standnutzung, sowie auch die Schusszahlen festgelegt sein.

Diese Genehmigung sollte (zumindest in Kopie) gut sichtbar auf dem Schießstand ausgehängt sein. Dies erspart schon mal die Fragerei der Schützen nach dem Wieso und Weshalb der Standnutzung.

Die Schießstandordnung des DSB besagt dazu unter Punkt 2:

Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV 1 vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.

Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG 2) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV 1 sind verboten.

Wer sich nicht an die o.g. Anforderungen hält, riskiert erstens, dass der Schießstand geschlossen wird und zweitens seine Zuverlässigkeit.

Daraus ergeben sich nun einige Vorgaben bezüglich Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.

Ordnung und Sauberkeit

Schießstätten sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Und nun ganz neu in den Schießstandrichtlinien aufgenommen, finden wir den Satz:
Das Reinigen der Schießstätte ist nur Inhabern einer Erlaubnis nach §27 SprengG gestattet.

Dazu zählen auch die Hülsen unter den Füßen der Schützen. Eine einzelne Hülse als Andenken mitzunehmen, ist nach wie vor möglich. Das komplette Fegen des Schützenstandes vom Zuschauerbereich bis zu Feuerlinie durch Aufsichten oder gar Schützen die keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis haben, hingegen nur eingeschränkt. Der Umgang mit Resten von Treibladungspulver ohne Erlaubnis stelle eine Straftat dar und wird mindestens als eine Ordnungswidrigkeit geahndet. Hier sind die Ämter momentan dabei die Vereine zu überprüfen, die sich einen Anteil an Schießzeiten in fremden Ständen angemietet haben. Es sei dem Eigentümer des Standes auf Dauer nicht zuzumuten nach jedem Schießen durch fremde Vereine eine geeignete Reinigungskraft zu stellen. Hier müssen nun die Mieter einen Erlaubnisinhaber benennen können um den Vorgaben des Amtes gerecht zu werden. Die einfachste Lösung in diesem Fall die Teilnahme an einem Böllerlehrgang. Böllern darf in Deutschland jeder der mindesten 21 Jahre alt ist und die Prüfung bestanden hat. Eine Bedürfnisüberprüfung gibt es hier nicht und auch die Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht erforderlich.

Aus folgenden Vorschriften ergeben sich ggf. weitere Pflichten:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (18. BImSchV)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Bundesbaugesetz (BBauG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landesrechtliche Bestimmungen
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dazu gehörende Verordnungen und Regeln wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Sprengstoffgesetz (SprengG)

dies ist, zumindest in Auszügen, Bestandteil der sprengstoffrechtlichen Ausbildung für den nichtgewerblichen Umgang mit Treibladungspulverresten.

In erster Linie interessiert uns hier die Reinigung der Schießstätten und die Entsorgung des Kehrichts, der nicht unerhebliche Mengen an Pulverrückständen enthalten kann.

Ein nicht, oder nur unzureichend gereinigter Schießstand birgt erhebliche Gefahren für die sich darin aufhaltenden Menschen und natürlich auch für die Immobilie.

Der Gesetzgeber schreibt nicht ohne Grund vor, dass die ersten ca. 10m einer Schießbahnsohle, sollte es sich um einen geschlossenen oder halboffenen Stand handeln, leicht zu reinigen sein müssen.

Im Idealfall besteht der Boden aus einem glatten Estrichbeton. Es geht bei RSA aber auch fugenlos verlegter Fußbodenbelag o.ä..

Untersagt sind solche Fußbodenbeläge wie z.B. „Grüne Wiese“.

Bei offenen Schießständen sieht das anders aus.

Da wird davon ausgegangen, dass die Witterung, also in erster Linie der Regen das Pulver, welches auf den Boden fällt, neutralisiert. Das ist bei Schwarzpulver ganz sicher kein Problem. Unsere Patronenmunition allerdings ist nur in wenigen Fällen mit dem schwarzen Pulver gefüllt. Im Normalfall ist dort eine wasserunlösliche chemische Verbindung als Treibladungspulver eingesetzt und dieses ist nach einer Trocknung noch genau so brisant wie frisch aus der Patrone geschüttelt. Was sich also im Moos vor dem Schützenstand über Monate ablagert kann sich auch schnell mal – bei günstiger Witterung – umsetzen.

Nicht zuletzt deswegen ist über die Reinigung von Schießständen ein Buch zu führen.

Es ist festzuhalten, wer die jeweilige Reinigung geleitet (§27-Inhaber) und wer die eigentlichen Reinigungsarbeiten durchgeführt hat. Dies können unter Anleitung und im Beisein des Erlaubnisinhabers auch geeignete Helfer, also Anlernkräfte, sein.

Ebenso ist zu unterscheiden, ob es sich um eine „normale Reinigung“, oder eine „Generalreinigung“ gehandelt hat.

Der Reinigungsleiter und auch der, oder die Reiniger selbst, bestätigen ihre Aktivität mit ihrer Unterschrift. Üblicherweise übernehmen die Aufsichten diese Reinigungsarbeiten da diese bereits über die Eigenheiten der Schießstätte unterrichtet sind.

Eine normale Reinigung wäre z.B. das Kehren der Schießbahn und das Abfegen des Interieurs am Ende der Standnutzung. Diese Grobreinigung übernimmt in der Regel die Aufsicht.

Unter Generalreinigung ist dann eine normale Reinigung, zuzüglich Nass Reinigung also Wischen der Schießbahn und Nass abwischen der Wände und des Interieurs zu verstehen.

Die Schützen dürfen alle Hülsen auf einen Haufen fegen, müssen es aber dort liegenlassen. Das Sieben der Hülsen und trennen des Pulvers vom Messingschrott fällt begrifflich unter den Umgang, sprich - das Bearbeiten - von Treibladungspulver und darf somit nur von geschulten Personal durchgeführt werden.

Für die Entsorgung des Kehrichts, also der Pulverrückstände, kommen verschiedene Wege in Frage. In der Regel ist eine Örtlichkeit in der Zulassungsurkunde genannt an dem die Rückstände verbrannt werden müssen. Dabei dürfen sich im Umkreis von mindestens 30 Metern keine brennbaren Gegenstände befinden. Auch sollte zum Anzünden eine mindestens 1,80m lange Lunte verwendet werden. Das so gesammelte Gemenge aus Pulver und Kehricht muss umgehend

an einer dafür besonders geeigneten Stelle durch einen Erlaubnisinhaber nach §27 SprengG in kleinen Mengen, ggf. in Teilmengen, abgebrannt werden.

Meist ist das Häufchen auf der Kehrschaufel aber eher ein Haufen. Dabei machen große Kaliber nicht unbedingt den meisten Rest an Pulver aus. Ganz im Gegenteil. Wer in seiner KK-Kurzwaffe lfB Patronen verschießt die als Langwaffenpatrone namentlich gekennzeichnet ist (z.B. rifle match) hat deutlich mehr Pulverreste im Kehrlicht als beim Verschießen von pistol-match-Patronen in der Langwaffe. Ebenso liegt das Pulver nicht nur vor der Schützenlinie in Richtung Ziel, sondern auch in nicht unerheblichen Mengen unter den Füßen des Schützen und sogar hinter dem Schützen ist es noch zu finden. Auch in den Kleidern und Schuhen tragen wir Partikel des Pulvers durch die ganzen Räume der Schießanlage.

Soll Schwarzpulver geschossen werden ist die Schießbahn nass zu wischen. Eine zweite Nassreinigung hat nach Ende des Schwarzpulverschießens zu erfolgen.

Die Aufsicht hat sich über die Reinigungsaufgaben zu informieren und muss für dessen Umsetzung sorgen und dies möglicherweise im Reinigungsbuch nachzuweisen.

Mindestausstattung

Als verantwortliche Aufsichtsperson muss ich mit gewissen Mindeststandards der Ausstattung auf einem Schießstand vertraut sein. Eigentlich alles Selbstverständlichkeiten, aber trotzdem schadet es nicht, hier noch einmal damit konfrontiert zu werden.

Ein Schießstand hat neben seinen baulichen Voraussetzungen eine gewisse Mindestausstattung zu haben, ohne die er nicht betrieben werden darf. Dazu gehören:

- Feuerlöscher

Auf den Schießbahnen haben sich in ausreichender Anzahl bevorzugt Nasslöscher zu befinden. Die früher in vielen Ständen verwendeten Pulverlöscher sind nicht mehr statthaft.

Die Feuerlöscher sind turnusmäßig durch eine Fachfirma zu überprüfen.

- Telefon / Notrufnummern

Auf dem Schießstand hat während des Schießens ein Telefon vorhanden zu sein. Auch müssen an gut sichtbarer Stelle die gängigsten Notrufnummern wie Arzt, Rettungsdienst, Feuerwehr ausgehängt sein. Alle Helfer und deren Erreichbarkeit muss vorher geklärt werden, denn im Falle eines Notfalls ist keine Zeit erst Telefonbücher zu wälzen.

- Standaufsichtstafel

Die Vorschrift besagt, dass auf dem Schießstand der Name der Standaufsicht gut sichtbar angeschrieben sein muss.

- Schießstandordnung

Auf jedem Schießstand muss eine Schießstandordnung aushängen.

Sollten sich im Objekt mehrere räumlich von einander getrennte Schießstände befinden, haben sich auf jedem davon eine Standaufsichtstafel und eine weitere Schießstandordnung zu befinden.

- diverse Piktogramme

An den Eingängen zu den Schießständen muss mit den gesetzlich dafür vorgesehenen Piktogrammen auf das Rauchverbot und Verbot der Benutzung von Feuer und offenem Licht, sowie auf das Tragen von Gehörschutz hingewiesen werden.

Wenn sich auf der gesamten Schießanlage nur ein Sanitätskasten befindet ist auf den Standort gut sichtbar hinzuweisen. Am Lagerort ist dann Piktogramm anzubringen <Weißes Kreuz auf grünem Grund>.

- Sani Kasten / Ersthelfer

Auf einer Schießanlage hat sich ein Sanitätskasten zu befinden, dessen sterile Bestandteile über ihr Haltbarkeitsdatum hinaus nicht weiter verwendet werden sollten. In kleinen Anlagen ist ein Verbandskasten DIN 13164 aus dem PKW ausreichend. Bitte dabei beachten dass hierin keine einfachen Pflaster zu finden sind, diese also separat und hygienisch gelagert werden müssen. Auch ist der Inhalt dieses Kastens regelmäßig auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Jeder Kfz Führer (und das sind i.d.R. alle Schützen) hat in seinem Leben an einem Lehrgang für lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort teilnehmen müssen. Bei vielen Berufstätigen fordert der Arbeitgeber eine regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse. Es schadet nicht, wenn jeder einmal in sich geht und für sich selbst einschätzt, ob er noch über das Wissen verfügt und noch in der Lage ist, Hilfsbedürftigen zu helfen.

Als kleiner Denkanstoß möchte ich erwähnen, dass unterlassene Hilfeleistung hart bestraft wird.

- Warnanlagen

Eine verantwortliche Aufsichtsperson hat sich vor Beginn des Schießens zu überzeugen, ob alle Warnanlagen funktionieren. Damit sind speziell die Türen und Durchgänge gemeint, die in den Sicherheitsbereich des Schießstandes führen und mit optischen sowie auch akustischen Warneinrichtungen versehen sein müssen.

Natürlich müssen auch diverse Seitentore, Zäune etc., wo Personen oder Tiere unkontrolliert auf die Schießbahn treten könnten, verschlossen sein.

- Sicherheitsbeleuchtung

Speziell Raumschießanlagen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet.

Es muss gewährleistet sein, dass bei einem plötzlichen Stromausfall die Waffen gefahrlos entladen und abgelegt, vielleicht sogar verpackt und der Ausgang sicher erreicht werden kann.

Es schadet auch hier nicht, wenn die Funktion der Sicherheitsbeleuchtung ab und an einmal kontrolliert wird. Letztlich sind die Leuchten alle mit Akkus versehen und diese halten erfahrungsgemäß in kalten Schießanlagen nicht so lange wie in normal beheizten Räumen. Der Amtmann wird seinerseits bei einer Kontrolle seine Schlüsse ziehen.

- Kugelfanganlage

Ein Aushang über die maximal erlaubte Bewegungsenergie und die Art der Geschosse ist auch dann erforderlich wenn der Waffenmeister üblicherweise nur eine zulässige Patronensorte ausgibt. Die Aufsicht hat Gastschützen daraufhin zu prüfen ob die mitgebrachte Munition hinsichtlich der Geschossenergie und der materiellen Zusammensetzung des Geschosses den Vorgaben des Standes entspricht.

PSA Persönliche Schutz Ausrüstung

Dazu zählen neben **Kleidung** und geschlossenem **Schuhwerk** auch die **Kopfbedeckung** und **Gehörschutzkapseln**. Einfache Wachspfropfen taugen allerhöchstens für Kleinkaliberwaffen und sollten Gastschützen nicht angeboten werden, da diese noch keinerlei Vorstellungen über die Lautstärke haben und sehr heftig reagieren könnten. Großkaliberschießen ist nur mit **Schießbrille** erlaubt. Brillen müssen über eine seitliche geschlossene Fläche zwischen Ohr und Brillenglas verfügen. Man verhindert damit dass zwischen Brillenbügel und Schläfe eine Hülse oder Pulverrückstände eindringen können. Schutzbrillen sind also auch dann vorgeschrieben und erforderlich wenn kein Hülsenwurf vom Nachbarstand erfolgen kann und erfahrungsgemäß von der eigenen Waffe keine Hülsen in diese Richtung ausgeworfen werden. Sollte für einen Brillenträger keine Schutzbrille in Übergröße vorhanden sein, kann ein Stück Zielscheibenkarton den Spalt behelfsmäßig verschließen. Einige Ersatzbrillen gehören jedoch in jede Grundausrüstung einer Schießanlage, ebenso Gehörschutzkapseln, möglich mit elektronischer Verstärkung. Diese nehmen Geräusche auf und leiten sie mit etwa 88 dB an das Ohr weiter. Ein Schuss hingegen wird um etwa 30 dB gedämpft. Eine Einweisung des Schützen ist somit bei normaler Sprechlautstärke möglich und auch leisere Hinweise vom benachbarten Stand können aufgefangen werden.

Aufsicht führen

Die erste und zugleich sehr wichtige Aufgabe einer Aufsicht ist die Überprüfung der Person hinsichtlich des Alters. Die Neugestaltung des Gesetzes brachte auch eine Änderung für den Umgang mit Waffen und Munition im Bezug zum Alter der Schützen und des Kalibers.

Es gilt also zuerst einmal zu entscheiden mit welchem Kaliber der Schütze schießen darf. Da wir uns auf den Feuerwaffenstand beschränken gehen wir davon aus dass sich nur Schützen bei uns melden die:

- entweder schon das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Eltern dies erlauben, oder
- mittels einer Ausnahmegenehmigung von der Altersgrenze befreit sind.

Zusätzlich zur Aufsicht ist für Jungschützen eine ausgebildete Fachkraft zu stellen. Der Inhaber dieser Jugendbasislizenz kann mit der Aufsicht die selbe Person sein. Ab einem Alter der Jungschützen von über 14 Jahren ist zusätzlich ein Trainer erforderlich.

Dieser Trainer übernimmt die Aufgabe erst dann allein, wenn der Schütze das 16. Lebensjahr vollendet hat und ist für generell alle Schützen im Verein, von der Jugend- bis Seniorenklasse, zuständig.

Es steht dem Verein frei weitere zusätzliche Übungsleiter für spezielle Disziplinen zu bestellen und diese im gesetzlichen Rahmen auch finanziell zu entlohnen. Es bleibt aber bei der Grundforderung, dass jeder Verein mindestens einen ausgebildeten Übungsleiter zu benennen hat.

bis 12 Jahre	12 – 14 Jahre	14 – 16 Jahre	16 – 18 Jahre	ab 18 Jahre
.....
Jugendausbilder alleine	Jugendausbilder Trainer möglich	Jugendausbilder+ Trainer gemeinsam	Trainer alleine	Trainer alleine

Der Jugendausbilder und der Trainer teilen sich die Altersklasse 14 – 16 Jahre

Ablauf der Schießübung und Aufgaben der Aufsicht bei einem Gast als Schütze

Überprüfung des Alters des Schützen in Bezug auf das Kaliber der zu schießenden Waffe. Liegen für Minderjährige die schriftlichen Erlaubniserklärung der Erziehungsberechtigten vor. Auf Seite 19 findet sich hierzu ein Vorschlag für eine solche Einverständniserklärung.

Der Schütze darf entsprechend der zu schießenden Waffe einen Schützenstand beziehen.

Gastschützen sind dahingehend einzuweisen dass diese die Ablagemöglichkeiten für Waffen und Gerät, Patronen, Hülsen, Zielscheiben und Schusspflaster kennen und nutzen.

Eine kurze Einweisung in die Sicherheitsvorkehrungen muss unbedingt erfolgen (Rotlicht-Klingel-Stopprufe)

Erklärung der Zielscheibenbefestigung, des motorischen Laufbandes oder der elektronischen Anlage, oder Einrichtung eines Spektivs.

Die Einweisung in die Waffe ist nicht Aufgabe der Aufsicht sondern des Waffenmeisters bei der Ausgabe von Waffe und Munition. Die Aufsicht stellt dennoch mit dem Gast erstmals die Sicherheit mittels Faden her und legt die Waffe an den Stand. Die Brüstungshöhe ist zur Erlernung der Grundkenntnisse auf 85cm Höhe einzustellen um dem Gastschützen einen sicheren Stand und guten Zugriff auf die Waffen und Munition zu ermöglichen.

Die PSA, insbesondere der Gehörschutz, sind zwar beim Gang durch die Lärmschleuse bereits angelegt, werden aber vor der ersten Schussabgabe nochmals überprüft.

Die Aufsicht für den Gastschützen hat sich mit der Aufsicht für den ganzen Schießstand dahingehend abzusprechen dass die anderen Schützen erst dann schießen wenn die Gäste mit allen Grundregeln vertraut sind.

Der Gastschütze lädt sein Magazin/Trommel nach Aufforderung oder Grünlicht und die Waffe. Die Aufsicht steht hinter der Schulter der Schusshand des Schützen und achtet besonders auf die Handführung und Fingerstellung nach Abgabe des Schusses. Es ist ratsam dem absoluten Neuling für den ersten Schuss nur eine Patrone zu laden.

Sind mehrere Patronen geladen worden hat die Aufsicht die Anzahl der abgegebenen Schüsse zu zählen. Der Gastschütze ist nach dem letzten Schuss über den Ablauf der Waffensicherung nochmals zu unterrichten. Es ist darauf zu achten dass die erfahrungsgemäß hohe Nervosität des Gastschützen durch die ruhige Art der Aufsicht gemildert wird. So sollten nach der ersten Serie nicht die Ringzahl sondern der Streukreis im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Bevor eine weitere Serie geschossen wird sollte der Gastschütze eine Verschnaufpause von einigen Minuten erhalten.

Besondere Vorsicht besteht bei Gästen die versuchen die ausgehändigte Munition unbedingt noch heute restlos aufzubrauchen. Es liegt in der Sorgfaltspflicht der Aufsicht zu erkennen wann ein Schütze überfordert ist und es zu unkontrollierten Schussabgaben kommt. Kein geübter Schütze schießt pro Durchgang mehr als eine Serie. 50 Patronen sind da oftmals zuviel für einen Neuling.

Ablauf der Schießübung und Aufgaben der Aufsicht bei erfahrenen Schützen

Ein Schütze unterscheidet sich vom Gastschütze dadurch dass der Schütze bereits eine Grundausbildung erfahren hat und dies durch einen Sachkundenachweis nach §7 WaffG auch belegen kann, oder zwischenzeitlich gar über eine WBK verfügt.

Den Aufsichten ist es gestattet eine Anzahl von Schützen gleichzeitig zu beaufsichtigen. Da der Gesetzgeber auch hier von einer >ausreichenden Anzahl< spricht, bleibt es der Einzelfallentscheidung überlassen welche Anzahl gefordert ist. Unterschieden werden kann aber hier ganz sicher nach dem Aufwand den die Aufsicht betreiben muss um den Überblick zu behalten. Findet eine Vereinsmeisterschaft statt und der Schießsportleiter und Kampfrichter sind anwesend ist bei fünf Schützen sicherlich eine Aufsicht ausreichend. Werden neben KaRi und SSL zusätzlich eine Aufsicht zur Trefferaufnahme benötigt darf der Schützenstand zwischenzeitlich nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. In einem solchen Fall ist eine weitere Aufsicht für den Schützenstand zu benennen.

Die Aufsicht hat sich im Schützenstand hinter den Schützen so zu bewegen dass diese bei Bedarf die Aufsicht direkt anrufen können. Eine Fernüberwachung per Videokamera und Bildschirm in einem anderen Raum ersetzt die Aufsicht nicht. Eine solche Technik dient der Überwachung des Ablaufs, jedoch nicht der Kontrolle der Schützen.

Die Anweisungen an die Schützen sind denen der Gastschützen sehr ähnlich. Auch die reinen Übungsschießen sollten von den Kommandos und dem ganzen Ablauf den Gepflogenheiten einer Meisterschaft entsprechen.

Am Übungsschießen nehmen oftmals Schützen mit unterschiedlichem Ausbildungsstand, aber auch mit unterschiedlichen Waffen und Kalibern teil. Sollte die Aufsicht die Möglichkeit haben die einzelnen Schützenstände nach Waffenart und Kaliber unter den Schützen aufzuteilen ist dies sicher von Vorteil. Wer als KK-Schütze im einhändigen Anzahl üben möchte, empfindet es sicher als störend, wenn von linker Seite 9mm Hülsen geflogen kommen, oder dort eine 357-iger Magnumpatrone abgefeuert wird.

Gehen wir von einem uns persönlich betreffenden Fall aus: Eine Vereinsmeisterschaft

Wie sehe ich als Schütze das:

Ich betrete, nach dem ich meine erforderlichen PSA angelegt habe, den Stand nach Aufforderung durch die Aufsicht und beziehe den zugewiesenen Stand. Dort stelle ich meine Koffer auf dem Ablagetisch ab. Das Auspacken der Sportgeräte erfolgt erst nach Aufforderung durch die Aufsicht. Diese hat hierbei zu prüfen, ob Waffen und Munition den Anforderrungen des Kugelfangs und ob die Waffen äußerlich den Belastungen des Schießens gerecht werden, bzw. ob gültige Beschusszeichen vorhanden sind. Erst jetzt werde ich den Stand beziehen und mit meinen erforderlichen Utensilien ausstatten. Die Waffe folgt zuletzt und das Sicherheitsband habe ich sofort bei der Entnahme einzulegen. Das Band ist auch bei Revolvern erwünscht, da die Aufsicht auf einen Blick über alle Schütze hinweg erkennen kann, ob alle Waffen Sicherheit signalisieren. Nach Aufforderung kann ich nun die Scheibe aufhängen. In dieser Zeit sind alle Schützen mit ihren Vorbereitungen fertig. Es gibt hierbei keine Ausnahme! Kein Trockentraining, kein Griffwechsel, keine Erläuterungen durch den

Eigentümer oder Übungsleiter – die Waffe einfach nur liegen lassen.

Ab jetzt kommt der Kampfrichter mit seinen Schießsportleitern auf den Plan. Der SSL hat weiterreichende Aufgaben, auch in Bezug auf die Einhaltung der Sportordnung. Er kann diese Aufgaben jedoch auch auf die Aufsicht gänzlich oder teilweise übertragen. Also z.B.:

- Absperrungsbereich für Zuschauer prüfen
- Scheibenhöhe und Zustand des Kugelfangs prüfen, Nummerierung usw.
- vorgelegte Waffen auf Gültigkeit der Prüfsiegel überprüfen
- Funktionsprüfung der Uhren, Duellanlage und weitere Hilfsmittel
- Überprüfung ob die Tätigkeiten der Aufsichten abgeschlossen sind. Schießstandordnung, Namenstafel der Aufsichten und SSL, Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Vorhaltung von Rettungsmitteln, Sichtfeld jedes Standes zur Rot/Grün-Lichtanlage

Ab hier übernimmt dann der Kampfrichter mit folgenden Ansagen:

Ansagen durch den Kampfrichter während einer Meisterschaft

Hier am Beispiel des DSB Wettbewerbs Standardpistole Regel 2.60

(Fettschrift ist das gesprochene Wort)

Es beginnt mit der Begrüßung und Ansage der Regel sowie der Probezeit und Schusszahlen.

Der Verein xyz begrüßt sie zum Wettbewerb nach Regel 2.60, dem Schießen mit der Standardpistole. Das Wettkampfprogramm besteht aus:

- **4 Serien zu 5 Schuss in je 150 Sekunden**
- **4 Serien zu je 5 Schuss in 20 Sekunden**
- **4 Serien zu je 5 Schuss in 10 Sekunden**

Eine Probeserie in 150 Sekunden ist möglicherweise auf Probescheiben vorab gestattet und wird hier wie weitere Hinweise angekündigt. **Mobiltelefone aus. Keine Blitzlichter.**

Stechen ab x Uhr usw.

Es beginnt nun angesagt „**5 Minuten Vorbereitungszeit START**“

Halteübungen und Trockenabzüge gehören in diese Vorbereitungszeit.

Nachfolgende Ansagen sind inhaltlich gleich „**Zur Serie X** Ansage der Sekunden **LADEN**“

Die Magazine und Waffen werden innerhalb einer Minute geladen. Die Schützen können Ihre Haltung einnehmen (Waffe wird nicht aufgelegt). Nach Ablauf der Minute erfolgt das Kommando „**ACHTUNG**“ und nach 7 Sekunden erfolgt das Grünlicht oder die Scheiben drehen in Blickrichtung. Nach Ablauf der Zeit erfolgt das Kommando „**STOPP Entladen**“.

Die Schützen müssen die Waffen entladen und ablegen und mittels Band sichern. Sind Einstellungen an der Waffe vorzunehmen muss dies in der Vorbereitungszeit zur nächsten Serie gemacht werden. Solange die Durchgangstür geöffnet ist, sich Personen auf dem Weg oder am Ziel befinden, oder keine Erlaubnis von der Aufsicht vorliegt, darf keine Waffe aufgenommen, sprich in die Hand genommen, werden.

Diese Abfolge der Kommandos bleibt bis zur letzten Serie gleich. Der Kampfrichter und die Helfer gehen nach jeder Serie zu den Zielscheiben und beginnen mit der Trefferaufnahme.

Ein Berühren der Waffen während der Trefferaufnahme ist nicht gestattet. Die Treffer werden mit der höchsten Ringzahl zuerst angesagt: z.B. 10, 9, 9, 7, Fehler.

Die Aufsichten müssen in dieser Zeit ein gutes Verhältnis der Lautstärke zwischen der Trefferaufnahme und den Schützen sowie den Zuschauern herstellen. Das Reden am Stand ist nicht verboten, darf aber nicht als Lärm empfunden werden und die Ansagen des KaRi müssen für jeden Schützen verständlich sein.

Es wird üblicherweise nur 1x abgeklebt und nach der zweiten Serie eine neue Scheibe verwendet. Der Schütze hat das Recht die Trefferaufnahme beim Abkleben an der Scheibe zu beobachten. Er geht also mit den Schießleitern und dem Kampfrichter mit vor zur Scheibe.

Die Scheiben können nach der Auswertung eingesehen oder empfangen werden.

Ein Einspruch gegen abgeklebte Schüsse ist nur bei der Trefferaufnahme möglich.

Nach der letzten Serie folgt auf das Kommando „**STOPP ENTLADEN**“ noch ein Hinweis „**Der Wettkampf ist beendet, Schütze des Stand x z.B. zur Nachkontrolle vortreten, alle anderen Schützen dürfen ihre Sportgeräte einpacken und den Stand verlassen, wenn die Aufsichten die Sicherheit überprüft haben**“. Es können nun Abzugsgewicht 1000g und Bekleidung an geeigneter Stelle überprüft werden.

Die Aufsicht überprüft die Sicherheit der Waffe und das Einpacken in ein zugelassenes Transportbehältnis.

In Abhängigkeit der Sportordnung des ausrichtenden Verbandvereines sind die Ergebnisprotokolle ggf. zu unterschreiben. Erst danach darf der Stand verlassen werden.

Kennzeichnung von Waffen und Munition

Es ist den Schützen gestattet mit den Waffen zu schießen für die er eine Erlaubnis hat. Damit ist nicht die Erwerbserlaubnis gemeint. Ob ich mit einer Waffe schießen darf erkenne ich an den Beschusszeichen. Diese sind auf jeder Waffe und allen wesentlichen Teilen vorhanden. Von besonderem Interesse sind die Angaben des Herstellers, des Modells und des Kalibers. In Verbindung mit der Seriennummer kann so leicht die Eintragung in der Waffenbesitzkarte überprüft werden. Wenn diese identisch sind hat die Waffe auch die nötigen Stempel des Landes und/oder des Amtes das diesen Beschuss durchgeführt hat.

Mit der Überprüfung der Waffen möchte man sicherstellen, dass nicht mit Waffen geschossen wird, von denen möglicherweise eine Gefahr für den Schützen und weitere Personen die sich in der Nähe befinden besteht. Dies kann bei Fundwaffen ein Problem sein, da diese oftmals aus billiger Kriegszeitenproduktion stammen und nicht für einen jahrelangen Einsatz gebaut wurden. Bestehen berechtigte Zweifel kann sich die Aufsicht die WBK zeigen lassen und die Angaben überprüfen und die Waffe dann zum Schießen freigeben. Eine generelle Pflicht zur Überprüfung der WBK und der Waffen besteht nicht, liegt aber in der Entscheidungsfreiheit der Aufsicht.

Besondere Vorsicht ist bei den Vorderladerwaffen geboten. Einige Waffen sind zwar gestempelt, aber die Beschusszeichen sind nicht sichtbar. Besonders bei Langwaffen findet man oft nur das Kaliber und den Schriftzug >blackpowder only<. Das ist aber kein Indiz für einen richtigen Beschuss. Bestehen Zweifel am Vorhandensein eines gültigen Beschusses und Beschusszeichens muss die Aufsicht darauf bestehen, dass der Lauf vom Schaft getrennt wird

um die auf der Unterseite des Rohres vorhandenen Beschusszeichen in Augenschein zu nehmen. Der Stempel weist zusätzlich die Buchstaben SP oder PN auf.

Anerkannte Beschusszeichen:

In Deutschland sind die Zeichen folgender Länder dem deutschen Beschuss gleichzusetzen und damit anerkannt:

Belgien, Chile, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, russische Föderation, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Es sind viele Waffen aus USA auf dem deutschen Markt. Diese verfügen über KEIN Beschusszeichen. In USA gibt es keine Beschusspflicht und somit keine Stempelung. Wer also eine Waffe aus USA importiert muss diese zuerst zu einem deutschen Beschussamt bringen. Die Waffe erhält dann – trotz Made In USA – einen deutschen Stempel. Gleiches gilt für die Schweiz und Schweden.

Munition

Wer in der europäischen Union Munition gewerbsmäßig herstellt und vertreibt darf dies nur nach eingehender Prüfung der Produkte und seiner Produktionsstätte durch eine zertifizierte Prüfungsstelle, z.B. der BAM. Diese vergibt die Registrierungsnummer und/oder die CIP.Nr.

Die gewerbsmäßig hergestellte Munition ist zumindest in der mittleren Umpackeinheit mit entsprechenden Prüfzeichen und Hinweisen, bis hin zum Importeur, versehen. Auch der kleinsten Verpackungseinheit ist zumindest die Prüfnummer zu finden. Diese kann vom Bundesamt für Materialprüfung (BAM) sein oder eine C.I.P – Nummer tragen.

Generell können wir als Schützen im Laden keine Munition erwerben die nicht geprüft ist. Diese, und nur diese, dürfen wir bedenkenlos verschießen.

Für die Aufsicht von besonderem Interesse sind deshalb nur die Schützen die über eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach §27 SprengG verfügen und sich Patronen selbst laden dürfen. Da die Aufsicht nun nicht feststellen kann ob die Munition im Bezug auf die erlaubte Bewegungsenergie einer fertig gekauften Patrone entspricht, muss der Schütze für seine Eigenproduktion die Haftung übernehmen. Hier ist nun der Erfahrungsschatz der Aufsicht gefragt. Wie passt die Lautstärke des Schusses, wie groß ist das Mündungsfeuer, welche Farbe hat dieses, oder ist keine Veränderung festzustellen?

Nicht umsonst ist es dem Wiederlader gestattet nur für den Eigenbedarf Munition herzustellen. Der Gesetzgeber hat es für richtig erkannt dass derjenige der den Fehler gemacht hat auch derjenige sein soll der die Schmerzen zu erleiden hat. Wie schnell ein falsches Pulver oder eine größere Pulvermenge in die Hülse geladen hat zeigt die Statistik. Schießunfälle durch falsche Laborierungen kommen immer wieder vor und gehen oft mit gesundheitlichen Schädigungen anheim.

Die Aufsicht ist verpflichtet Schaden von ALLEN, Besuchern, Personal und Schützen, auf ein Mindestmaß zu beschränken oder gar fernzuhalten. Im Zweifelsfall sollte sich die Aufsicht gegen den Schützen und zum Wohl der Anwesenden entscheiden.

Vorkommnisse

Mit welchen Problemen muss eine Aufsicht fertig werden?

Waffendefekte und Probleme mit der Munition

sind ein großes Problem für jeden Schützen und natürlich auch für die Aufsicht, denn laut Waffengesetz ist die Aufsicht die einzige Person die eine geladene Waffe annehmen darf. Entweder der Schütze kann nicht, will nicht, macht Unfug oder die Waffe hat ein Problem. Alle diese Gründe machen den Zugriff der Aufsicht auf die geladene Waffe unumgänglich.

Also wie geht die Aufsicht damit um?

Waffendefekte kommen eigentlich immer nur da vor wo viele bewegte Teile in Abhängigkeit zueinander funktionieren sollen. Revolver sind da relativ unempfindlich. Halbautomatische Waffen, egal ob Lang- oder Kurzwaffen, sind geradezu prädestiniert für eine Fehlfunktion. Theoretisch können wir hier sicher einige Fehler besprechen, zumindest solche für die eine sofortige Lösung gefunden werden kann.

Beispielwaffe: eine 9mm Gebrauchspistole zeigt folgende Mängel

Waffe lädt nicht nach:

Magazin defekt (Zungen verbogen)? Kommt häufig vor wenn das Magazin zu Boden fällt und ist meist nicht vor Ort reparabel. Abhilfe schafft nur das Ersatzmagazin.

Hülse klemmt im halb offenen Verschluss. Liegt meist am Schützen und der zu laschen Handhaltung, bzw. hält der Schütze die Waffe zu weit unten am Griff. Abhilfe: Der Trainer soll sich der Person annehmen und den Haltungsfehler korrigieren.

Oder. Der Hülsenauszieher ist in seiner Bewegung gehindert. Abhilfe: Auf leichten Lauf achten, Schmauch entfernen und abschmieren.

Hülse bleibt im Patronenlager

Das liegt häufig an der Zusammensetzung des Hülsenmaterials und kommt eigentlich nur bei Messinghülsen neuerer Produktion vor. Die Hülse dehnt sich zwar wie üblich aus, kommt aber nicht weit genug in die Ausgangsgröße zurück. Der Auszieher kommt gegen den Widerstand nicht an. Abhilfe: Patronenlager schmieren und Austreiberstab bereitlegen. Hier hilft ein Putzstock in entsprechender Länge. Eine andere Munitionssorte / Munitionsmarke könnte ebenfalls Abhilfe schaffen.

Der Auszieher ist abgenutzt. Dann hilft nur der Büchsenmacher und ein Ersatzteil.

Waffe schießt nicht

Der schlimmste Fall, oder wurde nur versehentlich die Sicherung eingelegt? Die nachfolgende Fehlersuche sollte in dieser Reihenfolge erfolgen.

Sicherung überprüfen und gegebenenfalls entsichern,

kann man das Magazin ziehen ohne den Auswurfknopf zu drücken. War es denn ganz drin? ansonsten das Magazin entfernen. Das ist immer der 1. Schritt zur Sicherheit.

Schlitten teilweise öffnen. Ist eine Patrone drin? Wenn nicht erneut laden und testen. Oder Schlitten ganz öffnen und Patrone auffangen. Ist der Schlagbolzenabdruck ersichtlich?

Wenn >ja< wie tief? mit neuer Patrone versuchen.

Wenn >nein< mit dieser Patrone erneut laden und testen.

Gleicher Fehler = Fall für den Büchsenmacher. Schlagbolzen gebrochen.

Was tun bei Randfeuerpatronen?

Es gibt keinen wirklichen Unterschied der Vorgehensweise ab Punkt 2. doch sollte hier der Besonderheit der Randfeueranzündung Rechnung getragen werden. In dem hohlen Rand sollte bei der Produktion der Hülse an jeder Stelle gleichmäßig das Anzündmittel verteilt sein. Es kann aber schon einmal vorkommen dass der Schlagbolzen ausgerechnet auf die Stelle trifft an der keine ausreichende Menge vorhanden ist. Bevor diese Patrone entsorgt wird könnte man versuchen sie etwas gedreht einzulegen damit der Schlagbolzen an anderer Stelle auf den Rand treffen kann. Bringt auch dies keine Abhilfe liegt möglicherweise der gleiche Fehler wie bei dem zuvor beschriebenen Fall vor, also Schlagbolzenbruch.

weitere Munitionsstörungen

Nitrocellulosepulver altert nur mittelfristig, also im Zeitrahmen von Jahrzehnten. Daran wird es also nicht liegen wenn der Schuss nicht bricht. Hier sind die Lösungsvorschläge eher in Richtung Waffe gerichtet. Ist der Schuss jedoch sehr heftig und entsteht ein deutlich sichtbarer Mündungsblitz in Größe eines Fußballs und sehr hellroter bis gar gelbweißer Farbe, ist höchste Aufmerksamkeit geboten. Mündungsfeuer bei großkalibrigen Kurzwaffen und in Verbindung mit kurzen Läufen sind eher die Regel. Ist der Schütze jedoch mit seiner selbst geladenen Patrone am Schießstand und zeigt solche Szenarien müssten sie als Aufsicht möglicherweise handeln und ein weiteres Schießen mit dieser Munition unterbinden.

Wenn häufig Störungen auftreten und auch die Verwendung einer anderen Munitionssorte keine Abhilfe schafft, ist der Schütze aufzufordern seine Waffe bei einem Büchsenmacher zur Überprüfung vorzulegen und das Schießen an diesem Stand für heute einzustellen.

10 Sekunden für die Sicherheit

Was hat es damit auf sich? Warum soll ich bei einem Munitionsfehler die Waffe noch weitere 10 Sekunden in Richtung Kugelfang halten? Die Lösung ist ganz einfach wenn man den Aufbau einer Patrone kennt.

Das Anzündmittel ist gegen Schläge empfindlich. Das Nitrozellulosepulver hingegen nur gegen Hitze. Die Entzündungstemperatur liegt hierbei schon bei 175°C. Schlägt nun der Schlagbolzen auf das Zündhütchen, oder den Rand bei der Randfeuerpatrone, entsteht durch den Schlag eine Schlagmarke, also eine Verdrängung und Verformung und damit auch Hitze. Zündet das Anzündmittel also nicht bleibt dennoch ein Wärmeeinfluss auf das Pulver messbar. Die vorhandene Wärme muss also in die ganze Hülse abgeleitet werden. Dass es dabei zu Entzündungen des Pulvers kommen kann ist anzunehmen. Die Wärme wird vermutlich schon unter den 10 Sekunden abgeleitet aber: Sicher ist Sicher!! Lieber noch etwas länger warten.

Abbruch des Schießens

Sie haben als Aufsicht nicht nur die Hausordnung durchzusetzen. Ihr besonderes Augenmerk muss der Sicherheit und Gesund ALLER anwesenden Personen gelten. Wenn einzelne Schützen der Meinung sind dass sie keinen Gehörschutz bräuchten, oder ja immer ohne Brille schießen, sollten Sie diese Schützen vom Schießen ausschließen. SIE sind letztlich für das Wohl der anwesenden Personen zuständig und auch verantwortlich. Sie werden als erstes gefragt: WIE konnte es denn zu diesem Unfall kommen wo doch SIE anwesend waren?

Habe ich alles in Blick und an alles gedacht?

Habe ich meinen Namen auf der Aufsichtentafel eingetragen?

Sind alle Hinweisschilder vorhanden? Rauch – Feuer – Gehörschutz

Ist die Schießstandordnung ausgehängt? Verein – Verband – Waffen + Munition

Sind die Fluchwege ersichtlich? Beleuchtung – Hinweis - ist die Notausgangstür zu öffnen?

Funktioniert die Beleuchtung und Notbeleuchtung?

Ist Erste-Hilfe-Material vorhanden und vollständig und jedermann zugänglich?

Wer ist als Ersthelfer schnell erreichbar?

Sind die Notrufeinrichtungen geprüft und brauchbar?

Sind Feuerlöscheinrichtungen vorhanden und geprüft?

Ist die Schießbahn frei von Gegenständen?

Ist die Be- und Entlüftungsanlage in Betrieb?

Wie viel Aufsichten teilen sich heute ein?

Wer beaufsichtigt alle und wer den Gast?

Sind ausreichend Aufsichten für die Gäste da? Je Gast eine Aufsicht.

Sind noch weitere Schützen am Stand – wer beaufsichtigt die?

Sind ausreichen saubere Gehörschutzkapseln und Brillen vorhanden?

Wer kümmert sich um die Reinigung und das Verbrennen des Kehrichts?

Während des Schießens:

Habe ich Blickkontakt zu allen Ständen?

Sind die Gäste in Sachen Sicherheit unterrichtet und halten dies auch ein?

Gibt es Probleme mit der Seilzuganlage oder der elektronischen Trefferaufnahme?

Gibt es eine weitere Aufsicht wenn ich zum Scheibenwechsel mit vorgehe?

Besteht die Gefahr des Diebstahls von Waffen und/oder Munition durch die Gäste?

Nach dem Schießen:

Habe ich alle Waffen geprüft bevor diese eingepackt wurden?

Haben die Gäste alles abgegeben was sie erhalten haben?

Ist die Schießbahn und der Kugelfang in Ordnung?

Wer übernimmt die Reinigung?

Was muss heute besonders gereinigt werden, oder nur Fegen?

Sind alle aus dem Schützenstand oder der Schießbahn bereits in der Lärmschleuse?

und nun der letzte Schritt

Erst nach der Reinigung wird die Lüftung und dann Licht ausgemacht.

Das Ende der Aufsicht ist mit Namen und Uhrzeit in die Kladde einzutragen. Erst dann darf der Namen von der Tafel gewischt werden.

Das Schriftliche

§27 WaffG

Zitat:

3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1.

Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2.

Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

Bitte prüfen Sie als Aufsicht ob die erforderlichen Dokumente vorliegen. Es reicht ein Einverständnis eines Sorgeberechtigten. Diese sollte wenn möglich persönlich unterschrieben sein und nicht nur als pdf-Ausdruck oder email vorliegen. Es ist angeraten alle Vereinbarungen in einem Ordner am oder im Schießstand zu sammeln und diese nicht den zuständigen Vereinsmitgliedern in eigene Sammel Listen zu katalogisieren. Der Zugriff muss gegenüber berechtigter Nachfrage durch die Behörden direkt erfolgen können und Sie als Aufsicht müssen sich darüber informieren können, wer eine bestimmte Erklärung abgegeben hat und welchen Wortlaut diese trägt.

Auf der nächsten Seite ist ein Vorschlag für eine solche Erklärung. Sie können natürlich auch auf dem Briefbogen des Vereines eine eigene Formulierung wählen.

Denken Sie daran auch eine Vereinbarung über die Verwendung von Bild und Namen des Schützen in diese Erklärung mit aufzunehmen. Möchten Sie auf Ihrer Vereinsinternetseite den Jungschützen mit Namen und Bild benennen sollten Sie eine Erlaubnis dafür vorlegen können.

Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiermit erkläre ich mich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein Kind

Name:

Vorname:

Geburtsdatum / Ort:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefonnummer:

am offiziellen Schießbetrieb (Übung und Wettkampf), sowie an allgemeinen sportlichen und überfachlichen Veranstaltungen

des Schützenverein

_____ **sowie**

seinen untergeordneten Ebenen des Dachverbandes

unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson,
die nachweislich zur Kinder- und Jugendarbeit geeignet ist, teilnimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Die Erlaubnis ist für nachfolgende schießsportliche Disziplinen erteilt:

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden und

2. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt.

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes jederzeit griffbereit aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen !

Datenschutz: Die Daten werden nur vereinsintern und, nach Aufforderung, zur Vorlage bei Behörden genutzt. Eine Weitergabe außerhalb des Vereins erfolgt nicht!

Fertig?

Nun haben Sie es bald geschafft und dürfen Ihr frisch erlangtes Wissen in einer kleinen Prüfung unter Beweis stellen. Sie erhalten nach einem mindestens 4-stündigen Lehrgang und bestandener Prüfung einen Nachweis in Form einer Urkunde ausgestellt. Dieser Nachweis ist griffbereit am Schießstand mitzuführen wenn Sie zur Aufsicht eingeteilt sind.

Das Amt kann für neue Aufsichten eine Zuverlässigkeitsprüfung nach §5 WaffG anordnen, weshalb der Schießstandbetreiber Ihre Tätigkeit als Aufsicht 14 Tage vorher anzuzeigen hat. Sie sollten für diesen Fall einige Kopien bereithalten, denn folgende Ausbildungen sind nachzuweisen:

- Sachkunde nach §7 WaffG,
- Ihr Aufsichtenzeugnis und falls die zeitgleich Jugendliche am Stand ausbilden auch Ihre
- Prüfungsbescheinigung zur Jugendbasislizenz.

Auf der nächsten Seite finden Sie einen Vorschlag für ein solches Meldeformular. Dies kann wieder nach Ihren Wünschen und Vorstellungen abgeändert werden.

Beispiel einer Meldung von Aufsichten an das zuständige Landratsamt

Schützenverein xyz
an das Landratsamt
xxx
yyy
zzz

Meldung aufsichtsführender Personen nach §27 WaffG i.V. mit §10 Abs. 6 AWaffV

Nachfolgend aufgeführte Person ist von uns zur aufsichtsführenden Person bestellt und beginnt, bis auf Widerruf, ab dem _____ mit dieser Aufgabe.

- Am Druckluftwaffenstand
- Am Feuerwaffenstand

Die erforderliche Qualifikation ist nachgewiesen und mittels beigefügten Ablichtungen belegt.

- Prüfung der Sachkunde nach §7 WaffG
- Die Aufsicht beinhaltet den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Name und Adresse der zu melden Person:

Ort Datum und Unterschriften des Unterschriftsberechtigten Vereinsvorstandes und der Aufsicht:

Diese Bestätigung ist während der Tätigkeit als Aufsichtsperson mitzuführen und zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. (*Zutreffendes ankreuzen)

Wie Sie sehen ist es sehr wichtig und die Aufgaben sind sehr vielfältig. Ein fundiertes Grundwissen und eine regelmäßige Nachschulung, sowie eine ständige Überprüfung der Gesetze und Verordnungen sind erforderlich und machen eine gute Aufsicht aus.

Wir wünschen Ihnen allen nun viele sportliche Erfolge und eine gute Zeit als Aufsicht.

Wie? Noch nicht genug?

Möchte der Schütze im Rahmen einer Ausbildung über seinen Landesverband die Qualifikation zum Schießsportleiter erhalten, wäre dies die nächste Qualifikation, also über der einer Aufsicht.

Üblicherweise werden die Mitgliedsausweise dann mit einer dieser Formulierungen ergänzt:

Schießleiter -- Schießsportleiter -- qualifizierte Aufsicht

Nur diese!! Qualifikation über den Verband ermöglicht es dem Schützen SOFORT, also ohne Meldung beim Amt, mit der Aufsicht zu beginnen. Es gibt also keine 14-tägige Wartezeit.

Über die Personen die für die Aufsichtstätigkeiten benannt sind ist eine Vereinbarung in Schriftform zu treffen. Sowohl der Verein als auch die Aufsicht muss über ein entsprechendes Schreiben verfügen und während der Aufsichtsführung mitführen.

Es ist angeraten die Liste des Vereins regelmäßig zu überprüfen und auf Vollständigkeit hin zu ergänzen. Dies ist bei ausscheidenden Mitgliedern besonders wichtig. Die Behörden werden diese Listen bei der Regelüberprüfung der Schießstätte sehen und prüfen wollen.

Und das sollte mindestens Inhalt des Schreibens sein:

Nachfolgend aufgeführte Person ist berechtigt und qualifiziert am Schießstand des Verein xyz als verantwortlicher Schießsportleiter die Aufsicht zu führen.

Der Verein seinerseits sollte eine Liste erstellen aus denen die Qualifikationen seiner Mitglieder ersichtlich ist. Sind dort SSL genannt und das o.g. Schreiben an den Schützen ausgegeben worden, sollte eine eigenständige Liste über die beauftragten Personen erstellt werden.

Es genügt eine Tabelle mit Namen und Qualifikationen.

Was kommt auf eine Schießsportleiter zu? Was ist Inhalt der Ausbildung?

Für den sächsischen Schützenbund im DSB finden Sie die Ausbildungskriterien auf den nächsten Seiten. Diese Ausbildung MUSS über Ihren Dachverband erfolgen, sofern Sie eine Eintragung in Ihren Verbandsmitgliedsausweis wünschen. Als verbandsfremder Lehrgangsteilnehmer erhalten Sie selbstverständlich auch einen Sachkundenachweis zur Vorlage in allen Schießstätten, jedoch wird kein Zuschuss vom SSB oder DSB Verband gewährt und die Ausbildungskosten müssten von Ihnen gänzlich übernommen werden und belaufen sich dann auf 60 Euro.

Ausbildung Schießsportleiter

Der Schießsportleiter hat die Aufgabe, den Schießsportbetrieb auf Vereinsebene abzusichern. Die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung im Bereich des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie von schießsportlichen Veranstaltungen und Angeboten gehören zu seinem Aufgabenbereich.

Die Qualifizierung zum Schießsportleiter wird im Sport- und Bogenschießen angeboten.

1. Schießsportleiter > für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen,
2. Schießsportleiter Bogen > für alle Bogensportdisziplinen.

Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmenden wird eine Weiterentwicklung auf folgenden Gebieten angestrebt:

Der angehende Schießsportleiter

- ist sich seiner Vorbildfunktion und der Verantwortung im Umgang mit Sportlern bewusst und handelt entsprechend
- ist sensibilisiert im Umgang mit Verschiedenheit von Personen
- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschiessen und deren rechtliche Grundlagen
- setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung, Förderung und Bindung entsprechend um
- kennt und setzt die Inhalte der Sportordnung des DSB um
- kann Schießsportveranstaltungen planen und durchführen
- kann den Schießbetrieb aufbauen und betreuen
- besitzt Grundkenntnisse über Sportgeräte und deren Einsatz sowie Funktion
- besitzt Grundkenntnisse der verschiedenen schießsportlichen Disziplinen

Inhalte der Ausbildung

- vereinsrechtliche Grundlagen
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
- Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes
- Grundlagen von Regeln und Wettkampfsystem
- Grundlagen Theorie und Praxis der Schießdisziplinen
- Trainings- und Wettkampfplanung
- Einsatz von Hilfsmitteln im Anfängertraining

Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Der Bewerber meldet sich beim Ausbildungsleiter der Region für die Teilnahme an der Schießsportleiter- Ausbildung an. Bewerber für die Schießsportleiter- Ausbildung Bogen melden sich beim Ausbildungsleiter Bogen an.

Die Teilnahme an der Ausbildung ist nur mit dem Nachweis der Vorstufenqualifikationen möglich! Mit der Anmeldung sind die Kopien der Vorstufen- Nachweise mit einzureichen!

Voraussetzungen für die Zulassung Schießsportleiter Sportschießen sind:

Vollendung des 18. Lebensjahres,
Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein,
Waffensachkunde nach §7 WaffG, (entfällt bei Bogenschützen)
Gültiger Erste-Hilfe-Nachweis über mindestens 9 LE.

Dauer der Ausbildung und Ausbildungsform

Die Ausbildung zum Schießsportleiter umfasst inklusive der Prüfung mindestens 30 Lehreinheiten zu je 45 Minuten.

Entsprechend des DSB- Qualifizierungsplanes bietet der SSB eine „zweiteilige Ausbildung in Modulen an, in der Teile der erworbenen Kenntnisse aus Vorstufenqualifikationen „Sachkundenachweis“ und „Qualifizierung von Aufsichtspersonen“ angerechnet werden.

Modul 1 = 12 LE....werden angerechnet für

- Sachkundenachweis * (8 LE)
- Qualifizierung von Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht = 4 LE)

Modul 2 = 18 LE

- Aufbauseminar **Schießsportleiter** (Tages- oder Wochenendveranstaltung)

Die Ausbildung zum Schießsportleiter ist Voraussetzung und gleichzeitig Bestandteil, mit ihren Inhalten und ihrem Umfang (30 LE), für die Qualifikation „Trainer C Basis Breitensport“ (120 LE) sowie für eine Ausbildung als Kampfrichter im DSB/ SSB.

Die Ausbildung zum Schießsportleiter muss innerhalb von 2 Jahren nach Beginn abgeschlossen werden. Fehlzeiten sind nicht möglich.

Prüfung

Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsform ist eine Beurteilung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung mittels Beurteilungsbogen. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vom Ausbildungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Lehrteam bewertet. Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn mindestens 60% der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden. Bei 50- 59 % sollte ein Prüfungsgespräch erfolgen, um einen erfolgreichen Abschluss zu erreichen. Bei Bewertungen unter 50% gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Die Lehrgangsgebühr beträgt 30,- Euro. Die Prüfungsgebühr ist in der Lehrgangsgebühr enthalten.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang erhalten die Teilnehmer vom Sächsischen Schützenbund ein Zertifikat und einen Aufnäher des SSB als „Schießsportleiter“.

Ausbildung über den Schützenkreis III des SSB	Matthias Heyne , Bülastr.14, 08060 Zwickau Tel. 0172 9854138 E-Mail: info@ssk3.de
--	--

Grundlagen zur Reinigung von Schießstätten insbesondere von Raumschießanlagen
Auszug aus:
Bekanntmachung
der Richtlinien für die Errichtung,
die Abnahme und das Betreiben von Schießständen
(Schießstandrichtlinien)
vom 23. Juli 2012

10.6.2.8 **Staubsauger**

Wird für die Reinigung der RSA ein Staubsauger verwendet, unterliegt auch dieser einer jährlichen Prüffrist durch eine befähigte Person (siehe BetrSichV und BGV A3).

10.6.3 **Reinigung von geschlossenen Schießstätten**

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Gewährleistung der Sicherheit in RSA ist die regelmäßige sowie sachkundige Wartung und Reinigung der Anlagen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen (mit Ausnahme von Zimmerstutzen), in denen durch unverbrannte TLPR, die sich vornehmlich in Schussrichtung vor den Waffenmündungen auf der Schießbahnsohle ablagern, regelmäßige und generelle Reinigungsmaßnahmen notwendig sind. Bei jedem Schuss treten aus dem Lauf (je nach Waffenart und Munition bzw. Kaliber deutlich unterschiedliche und in der Regel geringe) unverbrannte TLPR aus, die sich ohne regelmäßige Reinigung zu gefährlichen Mengen anhäufen und durch verschiedene Ursachen entzündet werden können.

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit, z. B. Reinigungsarbeiten, trägt der Betreiber. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung und Wartung der Schießstätte und eine fachgerechte Entsorgung der unverbrannten TLPR zu sorgen. Eine schriftliche Übertragung der Pflicht zur Reinigung auf andere unterwiesene Personen ist möglich (Nummer 10.3.3.3).

10.6.3.1 **Gefährdungsmöglichkeiten**

Nach intensiver Nutzung kann es zu konzentriertem Ablagern von unverbrannten TLPR auf der Schießbahnsohle kommen. Diese sind durch Kehren, Nasswischen oder Saugen aufzunehmen.

Nach Untersuchungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist bei Verwendung eines geeigneten Besens mit Schweinehaarborsten das Kehren in Schussrichtung bei eingeschalteter RLT-Anlage und PSA entgegen der Regelung der TRGS 505-Blei unbedenklich.

Bei intensiv genutzten RSA mit GK-Waffen ist das Aufsaugen unverbrannter TLPR mit einem geeigneten Staubsauger dem Kehren und Wischen vorzuziehen.

In den Auffangbehältern von Staubsaugern werden diese explosionsgefährlichen Stoffe gesammelt. Bei unsachgemäßer Handhabung lassen sich eine Entzündung und ein Abbrand dieser TLPR nicht ausschließen.

Insbesondere beim Kehren der Fußböden in der Raumschießanlage können solche Stäube aufgewirbelt und eingeatmet werden, die als gesundheitlich bedenklich angesehen werden können. Auch ein Hautkontakt mit diesen Stäuben ist nicht auszuschließen.

10.6.3.2 **Schutzmaßnahmen**

Bei den Reinigungsarbeiten ist darauf zu achten, dass die Be- und Entlüftungsanlage in Betrieb ist. Sollte ein Nasswischen von Hand durchgeführt werden, so muss das Reinigungspersonal geeignete Handschuhe tragen.

Für Saugarbeiten darf nur ein staubexplosionsgeschützter Staubsauger der zündquellenfreien Bauart B 1 der Staubsaugerklasse nach DIN EN 60335-2-69 verwendet werden, der für die Benutzung in Raumschießanlagen und zum Aufsaugen von unverbrannten TLPR geeignet und zugelassen ist. Treten nur unverbrannte TLPR auf, reicht die Staubklasse M, beim Auftreten von Bleistäuben muss der Staubsauger die Staubklasse H besitzen.

Das Sauggut ist unmittelbar nach jedem Gebrauch durch eine fachkundige bzw. unter Aufsicht einer fachkundigen Person aus dem Gerät zu entnehmen. Auf einwandfreien Zustand des Staubsaugers einschließlich der elektrischen Zuleitung ist zu achten. Der Spezialstaubsauger darf nur in der RSA verwendet werden.

Das Sauggut ist unmittelbar nach dem Reinigungsvorgang durch Abbrennen im Freien von einer fachkundigen Person zu vernichten. Die Bestimmungen nach KrWG sind zu beachten.

10.6.3.3 **Reinigung, Wartung und Entsorgung**

10.6.3.3.1 **Regelreinigung**

Bei der Regelreinigung geschlossener Schießstände, in denen nur mit Feuerwaffen mit geringem Ausstoß von TLPRn geschossen wird, ist eine Phlegmatisierung im Kehrriech zu unterstellen (z. B. Kaliber .22 l.r.). Bei regelmäßigen Reinigungsarbeiten auf solchen Schießständen und allgemein bei der Generalreinigung ist der anfallende Kehrriech nur in so geringem Umfang mit phlegmatisierten TLPRn versetzt, dass es sich nicht um Umgang mit einem Stoff handelt, der Relevanz im Sinne des SprengG besitzt.

Deshalb sind speziell im Bezug auf die Reinigung folgende Punkte zu beachten:

Die Schießbahnsohle ist regelmäßig auf einer Entfernung von 5,00 m bis 10,00 m munitionsabhängig ab Schützenstandort durch Kehren, Wischen oder Saugen (Saugen ist Stand der Technik) zu reinigen. Die Häufigkeit und Art der notwendigen Reinigungsmaßnahmen richtet sich nach dem Umfang der Nutzung und sollte im Einzelfall nutzungsbezogen mit einem SSV abgestimmt werden.

Bei sehr starker Frequentierung ist eine Reinigung nach jedem Schießen erforderlich. Bei Verwendung von Staubsaugern muss der Sammelbehälter nach jedem Saugvorgang entleert werden.

Zum Saugen der Schießbahnsohle im Bereich vor den Schützen (Brüstungen) sollen nach derzeitigem Stand der Technik staubexplosionsgeschützte Staubsauger der zündquellenfreien Bauart 1 verwendet werden, die von dem Institut für Arbeitssicherheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) geprüft und für diese spezielle Verwendung zugelassen sind.

10.6.3.3.2 **Generalreinigung und Wartung**

Die periodische Generalreinigung und -wartung der RSA ist halbjährlich vorzunehmen. Sollte es nach einer Gefährdungsbeurteilung notwendig sein, sind kürzere Wartungsintervalle vorzusehen. Hierbei sind in der RSA folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der Geschossfang ist hinsichtlich seines Zustandes zu überprüfen
- Am Boden vor dem Geschossfang liegende Geschosse sind aufzusammeln und in einem geeigneten Behälter zu deponieren. Hierbei sind einfacher Mundschutz und geeignete Einweghandschuhe zu tragen, um Bleikontaminationen zu vermeiden
- Ablagerungen unverbrannter TLPR sind von den Seitenwänden abzusaugen
- Die Betriebseinrichtungen sind zu prüfen und eventuelle Mängel bzw. Beschädigungen zu beheben
- Der Bestand und das Verfallsdatum des Erste-Hilfe-Materials sind zu überprüfen; ggf. ist das Material auszutauschen oder zu ergänzen
- Die Inspektionstermine der Feuerlöscher sind zu überwachen. Vor Ablauf ist eine Inspektion durchzuführen
- Schützenstand mit Brüstung und Hülsenfänge sind zu reinigen und zu überprüfen
- Schießbahnsohle auf der gesamten Länge, soweit diese befestigt ist (5 m bis 10 m); Schießbahnsohlen aus Sand sind durchzuharken
- Seitenwände sind zu reinigen und zu überprüfen
- Filter der RLT-Anlage sind zu überprüfen und ggf. auszuwechseln.

Bei der periodischen Generalreinigung ist der anfallende Kehrriech nur in so geringem Umfang mit TLPRn versetzt, dass es sich bei den damit verbundenen Tätigkeiten nicht um Umgang mit Stoffen im Sinne des SprengG handelt.

Bei intensiv genutzten Schießständen (z. B. gewerbliche Nutzung) wird eine vierteljährliche Generalreinigung, in die auch die Decke einzubeziehen ist, notwendig.

Hinweis:

Insbesondere bei harten Geschossfängen (Stahllamellen) sind wegen der Bleistaubbelastung u. a. bei Reinigungsarbeiten PSA und Schutzmaßnahmen nach TRGS 505-Blei vorzusehen.

10.6.3.3.3 **Entsorgung**

Die Beseitigung des Kehrriechs mit TLPR hat unmittelbar nach dem Reinigungsvorgang und ohne Zwischenlagerung zu erfolgen. Bei dessen Handhabung sind Zündquellen, z. B. Rauchen oder

elektrostatische Aufladung, sorgfältig auszuschließen. Die Beseitigung bzw. Entsorgung des Kehrriechts richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften. Aus Sicherheitsgründen ist bei Kehrriecht mit Resten von Nitrozellulosepulver der Abbrand kleiner Mengen im Freien unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen durch eine fachkundige Person vorzuziehen.

Möglich ist auch eine Phlegmatisierung der TLPR in Wasser sowie die nachfolgende Entsorgung durch einen Entsorgungsfachbetrieb.

10.6.3.3.4 **Sprengstoffrechtliche Vorgaben bei Reinigungsarbeiten**

Grundsätzlich bedarf es für den Umgang mit den dem SprengG unterliegenden explosionsgefährlichen Stoffen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis wie

- Erlaubnis nach § 7 SprengG (gewerblich) oder
- Befähigungsschein nach § 20 SprengG (gewerblich) oder
- Erlaubnis nach § 27 SprengG (nicht-gewerblich)

Unverbrannte TLPR sind explosionsgefährliche Stoffe, die dem SprengG unterliegen. Der Umgang erfordert somit (grundsätzlich) eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis.

Lediglich in Fällen, in denen aufgrund der geringfügigen Menge an TLPR und der damit einhergehenden Phlegmatisierung des anfallende Kehrriechts nicht von Umgang mit einem Stoff, der Relevanz im Sinne des SprengG besitzt, gesprochen werden kann, bedarf es keiner sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.

Somit darf die Regelreinigung von Schießständen, in denen Feuerwaffen mit geringem Ausstoß unverbrannter TLPR verwendet werden (Kaliber .22 l.r.) und deshalb mit einer Phlegmatisierung im Kehrriecht zu rechnen ist sowie die Generalreinigung nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die

- im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie hinsichtlich der Reinigung von Schießstätten und der Entsorgung des Kehrriechts entsprechend geschult sind oder
- die Qualifikation eines anerkannten Schießsportverbandes als verantwortliche Aufsichtsperson für Feuerwaffen nachweisen können.

In RSA, in denen mit Feuerwaffen mit größerem Ausstoß unverbrannter TLPR Verwendung finden (Richtwert: Menge TLPR > 20 g pro 1 000 Schuss) und deshalb mit einer Phlegmatisierung im Kehrriecht nicht zu rechnen ist, darf die Regelreinigung und die Entsorgung des hierbei anfallenden Kehrriechts – auch durch Abbrand – nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die

- als Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 des SprengG die sprengstoffrechtliche Fachkunde nachgewiesen haben oder
- im Besitz eines Befähigungsscheines nach § 20 des SprengG sind und im Auftrag eines Erlaubnisinhabers nach § 7 SprengG handeln

10.6.3.3.5 **Reinigungs- und Wartungsbuch**

Über die durchgeführten Reinigungs- und Wartungsarbeiten ist ein Reinigungs- und Wartungsbuch zu führen, in dem die durchgeführten Arbeiten in Arbeitsblättern dokumentiert sind. Im Buch sind auch diese Betriebsanweisung und sonstige Sicherheitsbelehrungen bzw. Hinweise zur Entsorgung unverbrannter TLPR enthalten, die den verantwortlichen Personen zur Kenntnis gebracht werden.

10.6.3.3.6 **Beauftragungen**

Die Reinigung, Wartung und Entsorgung ist von den dazu beauftragten verantwortlichen Personen durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen. Die verantwortlichen Personen führen auch das Reinigungs- und Wartungsbuch.

10.6.3.3.7 **Gewerbsmäßige Reinigung von Schießständen**

Reinigung von Schießständen durch Fachunternehmen

Die gewerbsmäßige Reinigung von Schießständen darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die eine Erlaubnis nach § 7 SprengG für die Reinigung von Schießanlagen besitzen. Die Arbeiten dürfen nur von Befähigungsscheininhabern nach § 20 SprengG, die über die Fachkunde „Reinigung von Schießanlagen“ verfügen, oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

Befähigungsscheininhaber

Befähigungsscheininhaber sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung ausreichend Kenntnisse bei Tätigkeiten mit dem Umgang unverbrannter TLPR und den einschlägigen staatlichen Schutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und den Stand der Technik so vertraut sind, dass sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Schießständen beurteilen können.

Zu einem Lehrgang zur gewerbsmäßigen Reinigung von Schießständen dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Voraussetzung nach § 34 Absatz 1 der 1. SprengV durch die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 1. SprengV nachweisen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei der zuständigen Behörde des Antragstellers (Teilnehmers) zu beantragen.

Für die Beantragung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG ist die erfolgreiche Teilnahme an einem branchenspezifischen behördlich anerkannten Lehrgang zur gewerbsmäßigen Reinigung von Schießständen unter Beteiligung des zuständigen Unfallversicherungsträgers oder der Arbeitsschutzbehörden nachzuweisen.

Der Nachweis der bestandenen Prüfung berechtigt den Benannten zur Beantragung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG bei der für ihn zuständigen Behörde. Erst nach Aushändigung des Befähigungsscheines darf die Tätigkeit aufgenommen werden.

Beauftragung von Unternehmen durch den Schießstandbetreiber

Der Schießstandbetreiber darf nur geeignete Unternehmen (Erlaubnisinhaber nach § 7 SprengG) mit der gewerbsmäßigen Reinigung von Schießständen beauftragen.

Der Betreiber muss bei der Erstellung einer Ausschreibung, die eine gewerbsmäßige Reinigung seines Schießstandes beschreibt, den Nachweis einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (Unternehmen) und Befähigungsscheininhaber (Mitarbeiter) verlangen.

Die Beauftragung eines Unternehmens, das die gewerbsmäßige Reinigung eines Schießstandes durchführen soll, darf nur erfolgen, wenn der dokumentierte gültige Nachweis über die Erlaubnis nach § 7 SprengG des Unternehmens und die Befähigungsscheine nach § 20 SprengG der Mitarbeiter vor der Beauftragung vorliegen.

Abkürzungen:

TLPR Treibladungspulverreste PSA persönliche Schutzausrüstung RLT (A) Raumluftechnische Anlage